

11.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 2 das Wort "Bundesländern" durch das Wort "Ländern" zu ersetzen.

Begründung:

Einhaltung des üblichen Sprachgebrauchs.

Ausgeliefert am**12. JUNI 2001**

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 2 - neu - EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Sie stellt dabei das Einvernehmen mit den Ländern her, in denen die Mitglieder ihren Sitz haben."

Begründung:

Da in der Regel ein nicht unerheblicher Teil des operationellen Programms durch die Länder genehmigt werden muss, erweist es sich im Verwaltungungsverfahren als zweckmäßig und notwendig, die Länder auch bei der Genehmigung des anderen Teils des operationellen Programms, welches durch die Vereinigung von Erzeugerorganisationen durchgeführt wird, entsprechend zu beteiligen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2a - neu - EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe ... (weiter wie Vorlage ...)
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. bei der Anerkennung von mindestens zwei Kategorien für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii bis iv die Mindestzahl der Erzeuger und die Mindestmenge der vermarktaren Erzeugung gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 entsprechend Anhang I der VO (EG) Nr. 412/97, zusammen jedoch mindestens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2,".

Begründung:

Aus den Gründen der Einhaltung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation und aus praktischen Erwägungen ist die Anerkennung einer Erzeugerorganisation nach der Kategorie Obst und Gemüse nicht mehr möglich und auch nicht immer sinnvoll. In einigen Fällen ist deshalb die Anerkennung nach mindestens zwei Kategorien angezeigt.

Bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen nach mindestens zwei Kategorien erweist es sich jedoch als notwendig, dass die Mindestzahl der Erzeuger bzw. die Mindestmenge der vermarktaren Erzeugung für jede Kategorie der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung entsprechen muss. Diese Tatsache stellt einen Hindernisgrund für die formelle Anerkennung einer Erzeugerorganisation von mindestens zwei Kategorien dar, die nicht unter Artikel 11 Abs.1 Buchstabe a Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu subsumieren ist. Hinsichtlich des gewollten Konzentrationseffektes erscheint es unausgewogen, dass Erzeugerorganisationen, die für zwei Kategorien über den Anforderungen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegen, nicht anerkannt werden können oder nur dann, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen mehr als doppelt so hoch liegen. Deshalb sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.